

überreicht von



Pflichten zur Bescheinigung von Mitarbeiterbeteiligungen

Am 1. Januar 2013 tritt die Verordnung über die Bescheinigung von Mitarbeiterbeteiligungen in Kraft.

Die Verordnung ist eine Ergänzung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und regelt die Bescheinigungspflichten des Arbeitgebers. Sie enthält Minimalstandards zu Inhalt und Form der auszufüllenden Bescheinigungen. So sind beispielsweise bei Abgabe von Mitarbeiteraktien unter anderem die Anzahl der erworbenen Aktien, die Dauer einer allfälligen Verfügungssperre, der Steuerwert der Mitarbeiteraktien sowie der gesamte geldwerte Vorteil zu bescheinigen.

So wird zum Beispiel auch die Situation geregelt, wenn Mitarbeitende verpflichtet sind, Aktien unterpreislich an den Arbeitgeber zurück zu verkaufen oder diese unentgeltlich zurück zu geben. Dies kann zu Härtefällen führen.

Die Rechtsprechung zur bisherigen Praxis wird nun mit einer Formel konkretisiert, mit der sich die steuerlich abziehbaren Gewinnskosten ermitteln las-

sen. Eine weitere Formel hilft beim Ermitteln des zusätzlichen Einkommens bei der Freigabe von Mitarbeiteraktien vor Ablauf der Sperrfrist. Zudem regelt die Verordnung, bei welcher Steuerbehörde die Bescheinigungen einzureichen sind. Je nach Situation sind diese bei der kantonalen Behörde des Sitzkantons des Arbeitgebers oder des Wohnsitzes des Mitarbeitenden einzureichen. (Quelle: Medienmitteilung des EFD) ■



Familienzulagen für Selbständigerwerbende in der ganzen Schweiz

Ab dem 1. Januar 2013 haben auch Selbständigerwerbende gesamt-schweizerisch Anrecht auf die national festgelegten Mindestbeiträge der Familienzulagen. Gleichzeitig müssen sie aber auch zu deren Finanzierung beitragen. Der Bundesrat hat die entsprechende Verordnung angepasst.

Ab dem neuen Jahr müssen Selbständigerwerbende

die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen bezahlen und haben Anspruch auf die gleichen Familienzulagen wie Arbeitnehmende, also auf mindestens 200 Franken Kinderzulagen beziehungsweise 250 Franken Ausbildungszulagen pro Kind und Monat. Je nach Kanton sind die Leistungen höher, und es werden auch Geburts- und Adoptionszulagen ausgerichtet.

Unabhängig davon hat der Bundesrat zwei weitere Anpassungen aufgrund von Gerichtsentscheiden vorgenommen: Bereits ab dem 1. Januar 2012 werden die **Ausbildungszulagen** auch bei längeren Ausbildungen der Kinder und Jugendlichen **im Ausland** ausgerichtet. Bisher war das nur während des ersten Jahres im Ausland der Fall. Diese Praxis wurde als zu restriktiv beurteilt. Die zweite Anpassung betrifft Arbeitnehmende, die bei einem **unbezahlten Urlaub** von bis zu drei Monaten auch weiterhin Anrecht auf Familienzulagen haben. (Quelle: Eidg. Departement des Innern EDI) ■

EDV-Obligatorium von "e-dec" bei Wareneinführen ab 1. Januar 2013

Ab dem 1. Januar 2013

wird die eidgenössische Zollverwaltung (EZV) die papiergestützten Formulare "11.010 Einfuhr" und "11.030 Ausfuhr" am Zollschalter nicht mehr akzeptieren. Somit wird die Anwendung von "e-dec Import" und/oder "e-dec web" obligatorisch und es fallen die aktuell nur noch in sehr geringem Umfang vorgenommenen papiergestützten Zollanmeldungen weg. Es gilt zu beachten, dass dieses Obligatorium nichts mit der Ausstellung und dem Erhalt der elektronischen Veranlagungsverfügungen zu tun hat. ■



Feuerwehrosold im Bund ab 2013 steuerfrei

Das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Der Sold für Milizfeuerwehrleute ist somit künftig bis zu einer gewissen Obergrenze steuerfrei.

Für die direkte Bundessteuer wird eine Obergrenze des steuerfreien Soldes von 5'000 Franken gelten. Diese Obergrenze soll allfälligen Missbräuchen entgegen wirken. Die Kantone können selber bestimmen, wie hoch die Obergrenze für die kantonale Steuer sein soll.

Als Nebenerwerbseinkommen steuerbar bleiben weiterhin Funktionsentschädigungen, Kaderpauschalen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten oder für freiwillig von der Feuerwehr erbrachte Dienstleistungen.

Besserer Schutz bei mangelhafter Ware

Wer mangelhafte Ware kauft, kann sich künftig innert zwei Jahren beim Verkäufer beschweren. Die um ein Jahr verlängerte Gewährleistungsfrist gilt sowohl für Konsumenten als auch für Unternehmer. Der Bundesrat hat die Revision des Obligationenrechts auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Nach geltendem Recht haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer nur während eines Jahres für Mängel an der gekauften Sache. Dies führt häufig dazu, dass die Rechte des Käufers verjährt sind, bevor er den Mangel überhaupt entdeckt hat. Die Verlängerung der Frist auf zwei Jahre entschärft dieses Problem. Der Verkäufer hat bei neuen Waren zudem keine Möglichkeit mehr, die Frist im Vertrag zu verkürzen. Bei Occasionswaren kann die Frist allerdings verkürzt werden, sie muss aber mindestens ein Jahr betragen. Die neue Regelung entbindet den Käufer jedoch nicht von seiner Pflicht, die Kaufsache direkt nach dem Kauf auf Mängel zu untersuchen und solche dem Verkäufer umgehend zu melden.

Die OR-Revision bringt zudem neu eine fünfjährige

Gewährleistungsfrist für den Fall, dass eine mangelhafte Ware in eine Immobilie eingebaut wird und zu einem Schaden führt. Heute übernimmt der Verkäufer die Gewährleistung gegenüber dem Käufer zwar für fünf Jahre, kann aber bloss während eines Jahres Rückgriff auf seinen Lieferanten nehmen. Dieses Problem wird nun wesentlich entschärft, indem die Verjährungsfristen im Kauf- und Werkvertragsrecht aufeinander abgestimmt werden: In beiden Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist künftig fünf Jahre. (Quelle: Bundesamt für Justiz) ■



Vorsicht vor Adressbuchschwindel

In einer aktuellen Meldung warnt das SECO vor neuen Faxanmeldungen für sogenannte "offizielle" Register. Diese Register sind nicht offiziell und verstossen gegen das neue Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Gemäss SECO sind diese Auf-

forderungen zum Eintrag in das Register widerrechtlich. Das SECO bietet unter www.seco.admin.ch Hinweise, wie vorgegangen werden soll, wenn versehentlich ein solcher Antrag unterschrieben zurückgeschickt wurde. ■



Genossenschaften benötigen mindestens sieben Mitglieder

Das Bundesgericht hat in einem aktuellen Urteil klar entschieden, dass eine Genossenschaft - wie im Gesetz formuliert - **sieben Genossenschafter** haben muss. Sinkt die Mitgliederzahl auf unter sieben, liegt damit nicht lediglich eine mangelhafte Organisation vor, sondern ist der Tatbestand der Genossenschaft als solcher nicht mehr gegeben. Die Körperschaft existiert gemäss BG nur noch formal im Handelsregister, hat aber materiell ihre Existenz verloren und kann auch durch eine richterliche Massnahme nicht wieder hergestellt werden.

Das Bundesgericht hat zu Recht festgestellt, dass das Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl keinen Organisationsmangel darstellt. Dies ergibt sich daraus, dass die "Mitglieder" keine Organe der Ge-

nossenschaft sind und dass für die ordnungsgemässe Zusammensetzung der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organe zwei Genossenschafter ausreichen. Trotzdem seien die Vorschriften des Aktienrechts über Mängel in der Organisation der Gesellschaft entsprechend anwendbar. Nach Auffassung des BG stehen dann faktisch nur das Ansetzen einer Nachfrist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, d.h. das Besorgen neuer Genossenschafter oder aber die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft als Massnahmen zur Disposition.

Dieser Entscheid des Bundesgerichts ist umstritten: er könnte gerade kleinere Genossenschaften zur Auflösung zwingen, nur weil der Mitgliederbestand gesunken ist. (Quelle: BGE 138_III 407ff vom 25.5.12) ■

Keine Änderungen in den Berufskostenpauschalen und Naturalbezügen

Die Pauschalabzüge für Berufskosten und Naturalbezüge bleiben 2013 unverändert. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung) ■

Gleichstellung von Namens- und Bürgerrecht

Am 1. Januar 2013 tritt die Änderung des Zivilgesetzbuches in Kraft, die die Gleichstellung der Ehegatten im Namens- und Bürgerrecht regelt.

Damit wirkt sich die Eheschliessung nicht mehr auf den Namen und das Bürgerrecht der Eheschliessenden aus. Jeder Ehegatte behält seinen Namen und sein Bürgerrecht. Die Brautleute können aber erklären, dass sie den Ledignamen der Frau oder des Mannes als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. (Quelle: EJPD)



Hauptsteuerdomizil von ledigen Wochenaufenthaltern

Bei **verheirateten** Personen mit Beziehungen zu mehreren Orten werden die **persönlichen und familiären Kontakte** zum Ort, wo sich ihre Familie aufhält, gewöhnlich stärker gewichtet als diejenigen zum Arbeitsort, wenn sie in nicht leitender Stellung erwerbstätig sind und täglich oder an den Wochenenden an den Familienort zurückkehren.

Diese Praxis findet grundsätzlich auch auf ledige Personen Anwendung; Eltern und Geschwister zählen ebenfalls zur Familie des Steuerpflichtigen. Allerdings werden die Kriterien, nach denen zu ent-

scheiden ist, wann anstelle des Arbeitsorts der Aufenthaltsort der Familie als Hauptsteuerdomizil anerkannt werden kann, bei Ledigen besonders streng gehandhabt. Es gilt der Grundsatz, dass das **Hauptsteuerdomizil** von **ledigen Unselbständig-erwerbenden am Arbeitsort** liegt. Selbst bei allwöchentlicher Rückkehr an den Familienort können die Beziehungen zum Arbeitsort überwiegen. Besonderes Gewicht haben in diesem Zusammenhang die Dauer des Arbeitsverhältnisses und das Alter des Steuerpflichtigen. □(Quelle: BGE 125 I 54 vom 2.11.2011) ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.